

Vergütungsanlage

LEGS 19 91 501

Produkt nach HIMI-Verzeichnis	Produkt- besonderheit	Bezeichnung	Versorgungs- zeitraum	Versorgungsform / Hilfsmittelkennzeichen	Preis (netto)	Verordnung erforderlich	Genehmigung erforderlich
14.24.06.0		Versorgungs- pauschale Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig	12 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
			12 Monate	Folgeversorgungspauschale (09)		ja	nein
	0000.00.0001	Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig Entlassmanagement	6 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
	0000.00.0002	Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig AAPV/SAPV	6 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
	0000.00.0002	Sauerstoffkonzentrator, stationär, netzabhängig AAPV/SAPV	6 Monate	Folgeversorgungspauschale (09)		ja	ja
14.24.06.1		Versorgungs- pauschale Tragbarer Sauerstoff- konzentrator	12 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
			12 Monate	Folgeversorgungspauschale (09)		ja	ja
	0000.00.0001	Tragbarer Sauerstoff- konzentrator Entlassmanagement	6 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
	0000.00.0002	Tragbarer Sauerstoff- konzentrator AAPV/SAPV	6 Monate	Versorgungspauschale (08)		ja	ja
	0000.00.0002	Tragbarer Sauerstoff- konzentrator AAPV/SAPV	6 Monate	Folgeversorgungspauschale (09)		Ja	ja



1) Gegenstand der Anlage

Diese Anlage regelt die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit Hilfsmitteln zur Sauerstoffversorgung, Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Nebenleistungen einschließlich aller mit der Versorgung zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen unter Berücksichtigung des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibVO) und des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V).

Ziel der Sauerstofftherapie ist eine optimale Versorgung des Versicherten mit Sauerstoff, so dass dieser ggf. seine Lebensführung mobil und selbstbestimmt gestalten kann.

Die Vergütung beziehungsweise der Umfang der Versorgung richtet sich nach der ärztlichen Verordnung, den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses und dem medizinischen und persönlichen Bedarf des Versicherten.

Folgende Versorgungen können genehmigt und abgerechnet werden:

- keine planmäßige Mobilität außerhalb der häuslichen Umgebung
 - → Versorgungspauschale Sauerstoffkonzentrator stationär, netzabhängig
- Mobilität außerhalb der häuslichen Umgebung (mehr als 4 Stunden am Tag beziehungsweise ohne Belastung mehr als 4 Stunden zusammenhängend)
 - → Versorgungspauschale tragbarer Sauerstoffkonzentrator

2) Genehmigung/Antragsverfahren

Soweit nach dieser Anlage eine Genehmigung erforderlich ist, muss diese grundsätzlich vor Beginn der Versorgung beantragt werden. Gleiches gilt für Folge- oder Anschlussversorgungen.

Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements (Entlassverordnungen) werden bis höchstens 6 Monate genehmigt und gelten nicht als Erstverordnung.

Die Erstverordnung hat grundsätzlich durch einen Facharzt zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung bilden Erstverordnungen im Rahmen der AAPV bzw. SAPV. Folgeversorgungen können auch durch den Hausarzt oder im Rahmen der AAPV bzw. SAPV verordnet werden.

Erst- und Folgeversorgungen im Rahmen der AAPV bzw. SAPV werden für höchsten 6 Monate genehmigt.



Erfolgt eine Versorgung, bevor die erforderliche Genehmigung durch die BAHN-BKK vorliegt, gilt Folgendes:

- Wird die Genehmigung (nach Vorlage beim MD oder aus anderen Gründen) abgelehnt, erfolgt die Vergütung anteilig bis zum Zeitpunkt der Entscheidung für jeden angefangenen Versorgungsmonat.
- Wird die Genehmigung (insbesondere nach Vorlage beim MD) modifiziert, erfolgt die Vergütung ab Beantragung der Genehmigung nach Maßgabe des genehmigten Leistungsumfangs.

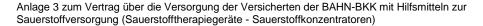
Die Vergütungsansprüche sind in diesen Fällen jeweils begrenzt auf die tatsächlich erbrachten Leistungen. Kann der MD wegen fehlender Unterlagen die Versorgung nicht beurteilen, ist die BAHN-BKK berechtigt, lediglich die "Versorgungspauschale Sauerstoffkonzentrator stationär, netzabhängig" zu genehmigen oder die Leistung insgesamt abzulehnen.

Sofern eine Ablehnung oder Modifizierung erfolgt, ist der Leistungserbringer verpflichtet die ggf. bereits erfolgte Versorgung beim Versicherten entsprechend anzupassen oder einzustellen. Dem Versicherten dürfen weder die Kosten die durch die Anpassung/Einstellung entstehen, noch die Kosten für eine durch den Leistungserbringer ggf. veranlasste Weiterversorgung ohne Anpassung auferlegt werden.

3) Vergütung

Die Versorgungspauschalen beinhalten die Versorgung mit sämtlichen Hilfsmitteln, Zubehör, Zurüstungen, Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen, die im Rahmen der Sauerstofftherapie medizinisch notwendig sind. Mit den Pauschalen sind sämtliche Leistungen abgegolten. Dies gilt insbesondere für:

- Sauerstoffmasken, Sauerstoffbrille, Sauerstoffschläuche, Lufteinlassfilter, etc.
- die kostenfreie Bereitstellung und Rückholung der Hilfsmittel bei Therapieende
- die Einweisung, Wartungen (inkl. fachgerechter Reinigung und Desinfektion), Reparaturen
- die Bereitstellung und Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial je medizinischem Bedarf des Patienten
- erforderliche Sicherheitsprüfungen und messtechnische Kontrollen
- der Austausch von Verbrauchsmaterialien (auf Grundlage der Herstellerangaben)
- die Instandsetzung, den Austausch der Hilfsmittel, den Ersatz defekter Teile, Reparaturen, die Zurverfügungstellung von Leihgeräten bei Reparaturen
- alle anfallenden Nebenleistungen (z.B. Rüst- und Montagearbeiten, Fahrtkosten, Transportkosten, Versandkosten)
- Portokosten, Telefon- und Faxgebühren, Internetgebühren, Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Kostenvoranschlag,
 Anfahrtspauschalen, Notdienstpauschalen, Kosten für Hausbesuche, Beschaffungskosten und Gebühren an Dritte, Kosten für zusätzlich geforderte Unterlagen





<u>Liefert der Leistungserbringer dennoch Zubehör, das nicht unter die Pauschale fällt, ist eine Beantragung und/oder Abrechnung gegenüber der BAHN-BKK unzulässig und ausgeschlossen.</u> Zubehörteile aus speziellen Materialien und spezielles Verbrauchsmaterial sind grundsätzlich Bestandteil der Versorgungspauschale(n) und werden nicht gesondert vergütet.

Werden entsprechende Rechnungen im Rahmen der nachträglichen Abrechnungsprüfung identifiziert, können die entsprechenden Beträge unabhängig vom Vorliegen einer Genehmigung von der BAHN-BKK zurückgefordert werden.

Soweit Hilfsmittel bzw. Leistungen (Zubehör/ Verbrauchsmaterial/ Dienst- und Serviceleistungen etc.) Bestandteil der Pauschalen sind, können diese nicht zusätzlich über andere Verträge der BAHN-BKK oder Kostenvoranschlag beantragt oder abgerechnet werden.

Alle Preise und Entgelte nach diesem Vertrag sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Zuzahlungsbetrag ist je Erst- bzw. Folgeversorgungszeitraum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

4) Abrechnung

Die Anzahl der Betriebsstunden von Geräten ist auf Anfrage der BAHN-BKK nachzuweisen. Die BAHN-BKK behält sich vor, durch eigenes Personal oder den Medizinischen Dienst prüfen zu lassen, ob das Therapiegerät ausreichend genutzt wird. Die Anforderung des Nachweises über die Betriebsstunden kann nur während der Folgeversorgung erfolgen. Das Auslesen und die Erfassung der Betriebsstunden sind Bestandteil der Vergütungspauschale(n) und können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Ich/wir stimme/stimmen den Konditionen des Vertrages über die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit Hilfsmitteln zur Sauerstoffversorgung (Sauerstofftherapiegeräte - Sauerstoffkonzentratoren) nebst Anlage 3 zu.

Name:		_		
Straße:		PLZ, Ort:		
Telefonnummer:		Fax:		
E-Mailadresse:		_		
IK:		_		
Unterschriften:				
Ort, Datum	Unterschrift / Stempel	Ort, Datum	Unterschrift / Stempel BAHN-BKK	